



Sitzung vom 11. Juli 2023

BESCHLUSS NR. 289 / A1.01.20**Volksinitiative «Zusammenführen, was zusammengehört» - Grenzänderung Uster-Greifensee
Vorprüfung****Ausgangslage**

Am 22. Juni 2023 wurde die Volksinitiative «Zusammenführen, was zusammengehört» - Grenzänderung Uster-Greifensee zur Vorprüfung bei der Stadtkanzlei eingereicht. Die Initiative will den Stadtrat beauftragen, zusammen mit dem Gemeinderat Greifensee einen Vertrag über den Wechsel der Aussenwachten Nänikon und Werrikon zur politischen Gemeinde Greifensee auszuarbeiten und den Vertrag spätestens vier Jahre nach Annahme der Volksinitiative den Ustermer Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Gemäss § 124 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) reicht das Initiativkomitee dem Stadtrat eine Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird die Volksinitiative nach Art. 26 der Kantonsverfassung (KV) auf Einhaltung der Formvorschriften geprüft. Dazu zählt der Gesetzgeber die Form der Unterschriftenliste sowie Titel und Begründung der Initiative. Das ergibt sich aus § 124 Abs. 2 und 3 GPR, wonach anlässlich der Vorprüfung in diesen Bereichen eine Mängelbehebung erfolgen kann (Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Gemeinden, Zürich 2011, N 59). Gemäss § 62 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) hat die Vorprüfung innert Monatsfrist nach ihrer Einreichung zu erfolgen.

Hingegen erfolgt in diesem Verfahrensstadium keine inhaltliche Überprüfung des Initiativbegehrens. Es ist aber zulässig und in der Praxis üblich, dass die mit der Prüfung befasste Behörde auf materielle Unzulänglichkeiten hinweist, wo solche erkannt werden. Entsprechende Hinweise haben aber keinen verbindlichen Charakter. Weder kann das Initiativkomitee dadurch zu einer inhaltlichen Änderung der Initiative veranlasst werden, noch werden die Initianten bei Ausbleiben eines entsprechenden Hinweises in ihrem Vertrauen auf die Gültigkeit geschützt. Denn die inhaltliche Gültigkeit der Initiative wird erst nach Einreichung der Initiative beurteilt (Saile/Burgherr, N 60).

Vorprüfung**Titel und Begründung der Initiative**

Titel und Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben (§ 123 Abs. 2 GPR).

Der Initiativtitel gilt nur als irreführend, «wenn er einen anderen als den tatsächlichen Inhalt der Initiative vermuten lässt oder wenn er ein zentrales Element des Initiativbegehrens verschweigt» (Saile/Burgherr, N 75). Der vorliegende Initiativtitel enthält die Kernaussage der Initiative, nämlich die Vornahme einer Grenzänderung durch den Wechsel der Aussenwachten Nänikon und Werrikon zur politischen Gemeinde Greifensee. Eine Irreführung liegt somit nicht vor. Ein weiterer Ausschlussgrund gemäss § 123 Abs. 2 GPR liegt ebenfalls nicht vor, weshalb der Initiativtitel zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Auch an die Begründung der Volksinitiative darf kein strenger Massstab angelegt werden. Erkennbare Wertungen sind in der Regel nicht geeignet, die Stimmberechtigten irrezuführen. In seinem Entscheid vom 12. Februar 2007 zur kantonalen Volksinitiative «JA zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug führte das Bundesgericht aus:

«In dieser Hinsicht gilt es vorerst festzuhalten, dass die Begründung auf den Unterschriftenlisten keine unmittelbare Auswirkung auf die dereinst durchzuführende Abstimmung entfaltet. Die



Begründung beschlägt vielmehr einzig die Phase der Unterschriftensammlung. Diesbezüglich sind keine hohen Anforderungen an die Objektivität zu stellen. Es gehört zum Wesen des Initiativrechts, dass die Initianten Ausgangslage und Ziel der Initiative aus ihre Optik darstellen.»

Auch wenn vorliegend die Begründung der Initiative teilweise einseitig gefärbt formuliert ist (*.....seit Jahrzehnten aber enger mit der Gemeinde Greifensee zusammengewachsenEin Ja zu dieser Volksinitiative bedeutet deshalb noch kein Ja zum Wechsel von Nänikon und Werrikon zur Gemeinde Greifensee*), gibt diese vor dem Hintergrund der erwähnten Praxis zu keinen Beanstandungen Anlass.

Unterschriftenlisten

§ 123 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 GPR zählen die Angaben auf, welche jede Unterschriftenliste zwingend enthalten muss. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Betreffend dem Zeitpunkt der amtlichen Publikation hat das Komitee in seinem Schreiben vom 21. Juni 2023 Mittwoch, 16. August 2023 gewünscht. Dieser Termin liegt aber inmitten der Sommerferien, was von den Erreichbarkeiten im Stadtrat her nicht günstig ist. Der Publikationstermin ist deshalb auf den ersten Mittwoch nach den Sommerferien, Mittwoch, 23. August 2023 zu legen. Ab diesem Zeitpunkt läuft die sechsmonatige Frist zur Einreichung der Initiative.

Gültigkeit

Wie eingangs erwähnt, findet im vorliegenden Verfahrensstadium keine vertiefte inhaltliche Überprüfung der Volksinitiative statt. Es kann aber festgehalten werden, dass die Forderung der Initiative, den Vertrag den Stimmberechtigten spätestens innert vier Jahren nach Annahme der Initiative zu unterbreiten, als recht ehrgeizig erscheint. Gemäss § 161 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) regeln die Gemeinden bei Gebietsänderungen den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsänderung in einem Vertrag. Gemäss § 161 Abs. 2 GG sodann bedarf der Vertrag der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf seine Rechtmässigkeit. Würde man dem Auftrag der Initiative folgen, so müssten sämtliche rechtlichen und finanziellen Abklärungen eines Gebietswechsels inklusive die Vorprüfung des Vertrages durch das Gemeindeamt in spätestens vier Jahren abgeschlossen sein. Dies erscheint in Anbetracht der Komplexität der Auseinandersetzung als ambitioniert.

Eine der Gültigkeitsvoraussetzungen für Volksinitiativen ist gemäss Art. 28 Abs. 1 KV, dass keine offensichtliche Undurchführbarkeit vorliegt. Die Undurchführbarkeit muss offensichtlich und völlig zweifelsfrei sein, d.h. das Initiativbegehren darf sich unter keinen Umständen verwirklichen lassen. Wie bereits ausgeführt, hat zum heutigen Zeitpunkt keine nähere Prüfung des Initiativbegehrens stattzufinden. Sollte sich im Rahmen der nach der Einreichung der Initiative vorzunehmenden Prüfung der Gültigkeit die offensichtliche Undurchführbarkeit des geforderten Umsetzungszeitpunktes ergeben, so hätte dies die Teilungültigkeit der Initiative in diesem Punkt zur Folge. Auf diese Möglichkeit ist das Initiativkomitee hinzuweisen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass Titel und Begründung der Volksinitiative «Zusammenführen, was zusammengehört» - Grenzänderung Uster-Greifensee den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Der Publikationstermin wird auf Mittwoch, 23. August 2023 festgesetzt.



3. Das Initiativkomitee wird auf die Möglichkeit einer Teilungültigkeit der Initiative in Bezug auf den Umsetzungszeitpunkt hingewiesen.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Stadtrat
 - Stadtschreiber, Pascal Sidler
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter (zur amtlichen Publikation dieses Beschlusses)
 - Martin Bornhauser, 8606 Nänikon (für das Initiativkomitee)

öffentlich